

BMK - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)
st1@bmk.gv.at

Mag. Wolfgang Schubert
Sachbearbeiter:in

WOLFGANG.SCHUBERT@BMK.GV.AT
+43 1 71162 655529
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

An
alle Landeshauptleute

Geschäftszahl: 2023-0.315.248

Wien, 26. April 2023

Erlass; 41. KFG-Novelle, Verbleib der Fahrtenprotokolle bei der Fahrschule

Mit der 41. KFG-Novelle wurde in § 122 Abs. 5 KFG 1967 die Bestimmung, wonach die Fahrtenprotokolle der Behörde vorzulegen sind, geändert. Ab 1.5.2023 haben diese Protokolle bei der Fahrschule zu verbleiben und sind von dieser drei Jahre lang aufzubewahren.

Ganz allgemein sollen wegen der Ähnlichkeit des Regelungsbereiches die allgemeinen Bestimmungen für Übungsfahrten auch für Ausbildungsfahrten gelten, was durch entsprechende Verweise auf § 122 KFG 1967 in § 19 Abs. 2 FSG zum Ausdruck gebracht wird. Ein Verweis auf Abs. 5 des § 122 KFG 1967 wurde in § 19 FSG seinerzeit jedoch nicht aufgenommen, da dieser Absatz überwiegend Regelungsinhalte zum Gegenstand hat, die sich ausschließlich auf Übungsfahrten beziehen. Der letzte Satz des § 122 Abs. 5 KFG sollte aber wie erwähnt auch auf Ausbildungsfahrten angewendet werden. In diesem Sinne wird im Rahmen der nächsten FSG-Novelle eine Anpassung vorgenommen werden. Ebenso ist § 3 Abs. 3 der FSG-VBV dahingehend zu ändern, dass diese Regelung die ab 1.5.2023 geltende Fassung des § 122 Abs. 5 KFG 1967 widerspiegelt.

Da es einerseits nicht sinnvoll ist eine unterschiedliche Handhabung bei völlig identen Sachverhalten zu schaffen und andererseits die Neuregelung eine wesentliche Erleichterung in Lenkberechtigungsverfahren mit sich bringt, spricht nichts dagegen, die in § 122 Abs. 5 KFG 1967 ab 1.5.2023 anzuwendende Vorgangsweise auch auf die L 17-Ausbildung und damit die Ausbildungsfahrten zu erstrecken. Überdies besteht kein Nachteil hinsichtlich der Durchführbarkeit der behördlichen Kontrolle, da die Behörde die Möglichkeit hat, die Vorlage der Fahrtenprotokolle zu verlangen.

In diesem Sinne ist ab 1.5.2023 prinzipiell auf die Beibringung von Fahrtenprotokollen (sowohl bei Übungs- als auch Ausbildungsfahrten) zu verzichten. Im Führerscheinregister ist der entsprechende Nachweis auf „nicht erforderlich“ zu stellen.

Um Übermittlung dieses Schreibens an die mit der Vollziehung des FSG betrauten Behörden wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:

Dr. Wilhelm Kast